

DOMUS ANTIQUA HELVETICA

Domus Antiqua Helvetica | C. Weber Golder | Arbedostrasse 8 | CH-4059 Basel

Bundesamt für Kultur
3003 Bern

Versand per E-Mail an: isos@bak.admin.ch

Massnahmen zur Verbesserung der Anwendung des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)

Änderung der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) und der Raumplanungsverordnung (RPV)

Stellungnahme von DOMUS ANTIQUA HELVETICA

Basel, 16. Mai 2026

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) und der Raumplanungsverordnung (RPV) äussern zu können.

DOMUS ANTIQUA HELVETICA (DOMUS ANTIQUA) setzt sich für die Erhaltung und die Wertschätzung historischer Wohnbauten ein. Der Verein hat gegenwärtig gut 1600 Mitglieder, die Eigentümer historischer Wohnbauten sind. Ein Kernanliegen ist der sorgsame Umgang mit unserer Baukultur. Eine nachhaltige Förderung soll den angemessenen Erhalt von gewachsenen baulichen Strukturen und Ortsbildern gewährleisten.

Pragmatische und gut abgestützte Lösung

DOMUS ANTIQUA begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen in den Verordnungen VISOS und RPV. Die Vorlage basiert auf den Resultaten des interdepartementalen «Runden Tisches ISOS», an dem von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden sowie rund 50 themennahen Verbänden gemeinsame Lösungen für die bestehenden Anwendungsprobleme mit dem ISOS erarbeitet wurden.

Schweizerische Vereinigung der Eigentümer Historischer Wohnbauten | Association Suisse des Propriétaires de Demeures Historiques
Associazione Svizzera dei Proprietari di Dimore Storiche | Associaziun Svizra dals Proprietaris da Dimoras Istoricas

Domus Antiqua Helvetica | Sekretariat | Caroline Weber Golder | Arbedostr. 8 | CH-4059 Basel | Telefon 078 232 71 75 | sekretariat@domusantiqua.ch | www.domusantiqua.ch

DOMUS ANTIQUA HELVETICA

An diesem Runden Tisch ist es nicht nur gelungen, Einigkeit über die heutigen Probleme zu erzielen, sondern auch einen breiten Massnahmenkatalog sowie einen pragmatischen Kompromiss bei der Direktanwendung des ISOS zu erarbeiten. Die gemeinsam erarbeiteten Lösungsansätze werden von allen Akteuren des Runden Tisches getragen. DOMUS ANTIQUA hat sich über das Netzwerk Kulturerbe Schweiz im vergangenen Jahr am «Runden Tisch ISOS» eingebracht.

Die nun in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Änderungen sind pragmatisch und rasch umsetzbar. Es braucht keine zeitraubenden Gesetzesrevisionen mit jahrelangen Unsicherheiten. DOMUS ANTIQUA unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen und das Vorgehen deshalb.

DOMUS ANTIQUA regt indessen an, die unbestimmten Begriffe mit einem Aide Mémoire für den einheitlichen Vollzug in den Kantonen und Gemeinden zu präzisieren, gestützt auf die gefestigte Rechtsprechung des Bundesgerichts in der Materie.

DOMUS ANTIQUA schlägt zudem eine Korrektur des erläuternden Berichts (Materialien) mit Blick auf die Auswirkungen von Solaranlagen (Art. 32b lit.b RPV) vor: Es gilt klarzustellen, dass Solaranlagen auf Neubauten keineswegs zulässig sind, wenn sie das national geschützte Ortsbild oder die benachbarten Baudenkmäler wesentlich beeinträchtigen.

Ergänzend zur Vernehmlassungsvorlage ist es wichtig, dass die am Runden Tisch ebenfalls beschlossenen Begleitmassnahmen (vgl. Massnahmen 5 und 6 im [Bericht zum Runden Tisch ISOS, 26.09.2025](#)), die keinen regulatorischen Anpassungen erfordern und somit nicht Bestandteil der Vernehmlassung sind, ebenfalls zeitnahe umgesetzt werden.

Würdigung der vorgeschlagenen Änderungen

DOMUS ANTIQUA ist überzeugt, dass mit den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen dringliche Probleme gelöst und die praktische Anwendung des ISOS deutlich verbessert werden kann: Allen voran wird die Direktanwendung des ISOS gezielt und mit Augenmass eingeschränkt (Art. 10 E-VISOS) – was die Zahl der ISOS-Verfahren, die eine qualifizierte Interessenabwägung erfordern, deutlich reduzieren wird. Weiter werden die Bewertungskriterien und Erhaltungsziele geschärft (Art. 9 E-VISOS) und der Ermessensspielraum der Kantone und Gemeinden wird verankert (Art. 11 E-VISOS).

Bei der Installation von Solaranlagen bei Neubauten in ISOS-A-Gebieten (Art. 32b E-RPV), ist freilich die Auslegung so zu präzisieren, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der geschützten Umgebung verhindert werden kann.

Mit den anvisierten Massnahmen können konfliktreiche Situationen in wachsenden Städten und Gemeinden vermieden werden, ohne dass der Ortsbildschutz in Frage gestellt wird. Aus Sicht von DOMUS ANTIQUA wird damit die Akzeptanz des ISOS und der Erhalt des baukulturellen Erbes gestärkt.

Art. 9 Abs. 4 E-VISOS: Bewertung und Erhaltungsziele

DOMUS ANTIQUA unterstützt die Anpassung von Art. 9 VISOS. Sie trägt zur Klärung der Bewertungssystematik bei, ohne an der «ungeschmälernten Erhaltung» zu rütteln (Art. 6 NHG).

Art. 10 Abs. 1bis E-VISOS: Reduktion der Direktanwendungen

Mit der Ergänzung von Art. 10 VISOS wird die Direktanwendung des ISOS auf ortsbildrelevante Bauvorhaben eingeschränkt – im Sinne eines Ausschlusses von ISOS-Direktanwendungen ohne Zusammenhang mit dem Ortsbildschutz. DOMUS ANTIQUA begrüsst den Weg über den funktionalen Bezug zum Bewilligungsgegenstand.

Der Vorschlag bringt Entspannung und erhöht die Planungssicherheit. Dies im Gegensatz zu einer Gesetzesänderung, welche langwierige Debatten und Unsicherheiten mit sich ziehen würde.

DOMUS ANTIQUA unterstützt diese Reduktion der Direktanwendungen, weist aber darauf hin, dass die Formulierung des Artikels für die Anwendung in der Praxis aber Erklärungen brauchen wird. DOMUS ANTIQUA regt an, entsprechende Anwendungsleitfäden (Aide Mémoire) zur Verfügung zu stellen. Damit soll die einheitliche Anwendung in den Kantonen und den Gemeinden sichergestellt werden.

Art. 11 Abs. 3 E-VISOS: Spielraum der Kantone und Gemeinden

Die Ergänzung in Art. 11 VISOS hält fest, dass Kantone und Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von den ISOS-Erhaltungszielen abweichen können, wenn «andere» Interessen überwiegen. Es ist indessen sicherzustellen, dass die bewährten Bundesgerichtspraxis (sorgfältige und nachvollziehbare Interessenabwägung etc.) nicht über Bord geworfen wird.

Art. 32b Bst. b E-RPV – Solaranlagen

Mit der Ergänzung von Art. 32b wird neu zwischen «bestehenden» und «neu erstellten Bauten» in ISOS-A-Gebieten unterschieden. Bei Neubauten sollen Solaranlagen künftig einfacher realisiert werden können – sie lösen insbesondere keine ISOS-Direktanwendung mehr aus. Hier schlägt DOMUS ANTIQUA eine Korrektur des erläuternden Berichts (Materialien) vor: Es gilt klarzustellen, dass Solaranlagen auf Neubauten dann nicht zulässig sind, wenn sie das national geschützte Ortsbild oder die benachbarten Baudenkmäler wesentlich beeinträchtigen.

Der Fokus ist mithin nicht auf die Neubaute zu richten sondern auf die Solaranlage: Die Direktanwendung des ISOS soll für die Solaranlage selbst gelten, nicht aber für die Neubaute, auf der sie

DOMUS ANTIQUA HELVETICA

installiert würde. Ein gesetzgeberischer Blanko-Check für jede Solaranlage auf einer Neubaute hingegen würde den Schutz der Ortsbilder und der Baukultur erheblich gefährden.

Zusammenfassung

DOMUS ANTIQUA unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnungen VISOS und RPV grundsätzlich im Interesse einer pragmatischen und raschen Umsetzung der gemeinsam erarbeiteten Lösungsansätze des «Runden Tisches ISOS». Mit ihnen werden unnötig langwierige Diskussionen und Unsicherheiten aufgrund einer Gesetzesänderung vermieden. DOMUS ANTIQUA wünscht jedoch, in den Materialien klarzustellen, dass Solaranlagen auf Neubauten ein national geschütztes Ortsbild oder benachbarte Baudenkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen.

Wir bedanken uns für die Aufnahme unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Domus Antiqua Helvetica



Dr. Lukas Alioth
Präsident



Dr. Martin Breitenstein
Vorstandsmitglied